



Stand: 05-2018

### **Ordnung zur DVG Bundessiegerprüfung/Bundes-Jugend-Siegerprüfung Wasserarbeit**

#### **1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung**

1.1. Die DVG BSP Wasserarbeit ist die Spitzenveranstaltung im jeweiligen Sportjahr und wird nach der jeweils gültigen VDH Prüfungsordnung ausgetragen. Sie dient der Ermittlung des Bundessiegers und Bundesjugendsiegers Wasserarbeit im Diplom D. Ergänzt werden kann die Durchführung um die Klassenvergleiche in den Diplomen A – C sowie der Teamrettungsdiplome und Potpourri.

1.2. Die DVG BSP Wasserarbeit findet im Zeitraum Ende September Anfang Oktober eines Kalenderjahres als 1-Tagesveranstaltung statt. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des DVG Präsidiums.

1.3. Für den Zeitraum der DVG BSP Wasserarbeit besteht Terminsperre für den übrigen Wasserarbeit Sport innerhalb des LV in dem die BSP durchgeführt wird

1.4. Um die Durchführung können sich MV oder ARGE aus den Kreisgruppen/Landesverbänden bewerben. Den Veranstaltungsort legt die DVG Mitgliederversammlung aufgrund der vorliegenden Bewerbungen 2 Jahre vorher fest. Liegt keine Bewerbung vor oder tritt ein Bewerber von der Ausrichtung zurück, kann das DVG Präsidium die Veranstaltung in eigener Entscheidung vergeben oder aussetzen.

Das DVG Präsidium ist ermächtigt, beim erforderlichen Entzug einer Veranstaltung eigenverantwortlich die Durchführung der DVG BSP/BJSP Wasserarbeit an einen anderen Ausrichter zu übergeben.

1.5. Der jeweilige mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte Ausrichter hat laufend und unaufgefordert das DVG Präsidium über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten.

1.6. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie das Entwerfen und Herstellen von Plakaten, Programmen oder Katalogen etc. und die Beteiligung von Sponsoren, sowie der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die eine Rechtsverbindlichkeit für den DVG auslösen, sind vor verbindlichen Abschlüssen mit der/dem DVG Präsidentin/en abzustimmen.

1.7. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des DVG Präsidiums – soweit nicht im Einzelfall nach dieser Ordnung anders



Stand: 05-2018

geregelt-, welche im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgen kann. Das Ergebnis ist dem Ausrichter zuzustellen. Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen dem DVG Präsidium und dem Ausrichter bestimmt der/die DVG Präsident/in den oder die Präsidiumsmitglieder, die den DVG bevollmächtigt vertreten.

### **2. Wasserarbeit Leistungsrichter (W-LR)**

Zur DVG BSP Wasserarbeit werden vom DVG auf Vorschlag des DVG Obmann die Leistungsrichter WA in Abhängigkeit der Meldezahlen und des Rahmenzeitplans berufen.

### **3. Teilnehmerzahl/Qualifikationen/Startplatzvergabe**

#### **3.1. Teilnehmerzahl**

Die Höchstzahl wird auf 15 Teams Diplom D festgesetzt,

#### **3.2. Qualifikationen/Qualifikationszeitraum**

Es werden nur Ergebnisse aus VDH termingeschützten Prüfungen anerkannt, die in der DVG LU eingetragen sind.

#### **3.3. Qualifikationszeitraum:**

Der Qualifikationszeitraum beginnt nach der BSP des Jahres und endet am ersten Werktag der 38. Kalenderwoche des darauffolgenden Jahres.

#### **3.4. Qualifikationen: (nicht fix vergebene Startplätze)**

Für alle Bewerber nach dem Leistungsprinzip gilt die Mindestforderung von: 2 Ergebnisse mit der Wertnote „G“

Bei der Vergabe der Startplätze werden die Bewerber nach dem Leistungsprinzip berücksichtigt. Hierzu dienen die nachgewiesenen Qualifikationsergebnisse als Maßstab.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 05-2018

### 3.5. Startplatzvergabe BSP

Meldeberechtigt sind:

#### A) Bundessiegerprüfung Diplom D

1. Der Bundessieger/in des Vorjahres (selbes Team Hundeführer/Hund) ohne Nachweis weiterer Qualifikationen
2. Die Sieger der LV-Meisterschaften Wasserarbeit Diplom D des aktuellen Sportjahres.
3. Die weiteren Plätze bis zur maximalen Teilnehmerzahl werden nach dem Leistungsprinzip unter Beachtung der in Punkt 3 angeführten Mindestqualifikation. unabhängig von der LV-Zugehörigkeit, vergeben.

### 3.6. Meldeverfahren und Meldeschluss

Die Meldung der **Teilnehmer** erfolgt direkt an den DVG Obmann Wasserarbeit oder eine von ihm beauftragte Person,

Meldeschluss (Poststempel/Maileingang) ist der erste Werktag der 38. Kalenderwoche des laufenden Jahres Den Meldescheinen ist die Kopie der DVG Leistungskarte (incl. Deckblatt) bei zu fügen.

## 4. Organisation, Verteilung der Aufgaben

### 4.1. Aufgaben des DVG

- 4.1.1. Die Öffentlichkeitsarbeit (Werbehinweise und Information im „Hundesport, DVG Homepage) für die DVG BSP Wasserarbeit erfolgt durch den DVG-RfÖ in Absprache mit dem DVG Obmann.
- 4.1.2. Stellung des Gesamtleiters, Schriftverkehr mit den Bundesbehörden, soweit erforderlich.
- 4.1.3. Grußwort zur Festschrift, soweit eine derartige vorgesehen ist.
- 4.1.4. Erstellung des abschließenden Zeitplans durch den DVG Obmann in Abstimmung mit dem Ausrichter.
- 4.1.5. Durchführung der Siegerehrung durch den Gesamtleiter und DVG Obmann in Abstimmung mit dem Ausrichter. Die Durchführung erfolgt nach einem vom DVG Obmann erstellten Plan, der den zeitlichen und organisatorischen Ablauf regelt.
- 4.1.6. Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Meldungen durch den DVG Obmann.



Stand: 05-2018

### 4.2. Aufgaben des Ausrichters

- 4.2.1. Stellung sämtlicher zur Durchführung gemäß PO benötigter Personen.
- 4.2.2. Bereitstellung des Prüfungsgeländes/-gewässers und sonstiger notwendiger Nebenplätze einschließlich ausreichender sanitärer Einrichtungen oder Anlagen und Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Behörden und Privatpersonen. Anzustreben ist Vorhaltung einer Fläche für WoWa/WoMo/Zelte.
- 4.2.3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis- und Landesbehörden).
- 4.2.4. Überwachung der Einhaltung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen und Auflagen.
- 4.2.5. Sicherstellung erster Hilfe für Mensch und Hund
- 4.2.6. Der Ausrichter schließt die für die Veranstaltung erforderlichen Versicherungen ab. Die Versicherungsunterlagen sind dem DVG einzureichen.
- 4.2.7. Sicherstellung, dass sowohl für die leiblichen Belange, als auch hinsichtlich der sanitären Anlagen für die Aktiven und Zuschauer, in ausreichendem Maße und zumutbar vorgesorgt ist.
- 4.2.8. Bereitstellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der DVG BSP Wasserarbeit.
- 4.2.9. Erstellung eines Veranstaltungskataloges mit Starterlisten. Die Starterlistendatei wird vom DVG Obmann zur Verfügung gestellt. Alle Starterlisten sind den Teilnehmern, Ehrengästen und der Wettkampfleitung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung sämtlicher Informationen kann auch online über eine Veranstaltungsseite erfolgen.
- 4.2.10. Benennung eines Schirmherrn.
- 4.2.11. Zusammenarbeit mit dem DVG und laufende Unterrichtung der Prüfungs- und Organisationsleitung. Kopien aller Protokolle an die/den Präsidentin/en und DVG Obmann.
- 4.2.12. Beschaffung aller erforderlichen Wasserarbeit-Geräte zur Durchführung der Prüfung nach den Vorschriften der jeweils gültigen Regelwerkes
- 4.2.13. Der Ausrichter ist für die Bereitstellung folgender Räume ausreichender Größe verantwortlich, die zur Durchführung des Wettkampfes notwendig sind.
  - 4.2.13.1. Ein Raum für die Prüfungsleitung und Auswertung (EDV-fähig).





Stand: 05-2018

- 4.2.13.2. Raum für Besprechung LR-Wasserarbeit
- 4.2.14. Bereitstellung weiterer technischer Geräte wie Telefon, Lautsprecheranlage, geeigneter Hard- und Software zur Durchführung, Abwicklung und Auswertung der Wettkämpfe, Ehrengabentisch, Dekoration, Siegerpodest, usw.
- 4.2.15. Soweit die Platzverhältnisse es zulassen, ist Firmen die Gelegenheit zu geben, gegen Zahlung einer angemessenen Standmiete ihre Erzeugnisse und Waren, soweit es sich um Hundebedarfsartikel, kynologische Literatur, Hundefutter usw. handelt, den Besuchern anzubieten. Eine Wettbewerbsbeschränkung ist zu vermeiden. Das Anbieten von Elektroreizgeräten untersagt.

### **5. Durchführung, Abwicklung der Wettkämpfe**

- 5.1. Dem Ausrichter wird freigestellt am Vortag Trainingsmöglichkeiten für die Teilnehmer anzubieten. Während der Wettbewerbstage besteht keine Möglichkeit des Trainings in den Ringen.
- 5.2. Die Gewässer- und Geländeeinteilung wird vom DVG Obmann in Absprache mit dem Ausrichter vorgenommen.
- 5.3. Die Teilnehmer sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärpolizeilichen Unterlagen mitzuführen. Gleiches gilt für den Mitgliedsausweis des Hundeführers, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers (falls abweichend vom Hundeführer) und die DVG Leistungskarte. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der Hundeführer nicht zum Wettkampf zugelassen.
- 5.4. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung, die Anwesenheit der Teilnehmer ist Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch den Gesamtleiter erfolgen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Siegerehrung kann zur nachträglichen Disqualifikation mit der Folge der Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung bis hin zum Ausschluss von zukünftigen Meisterschaften innerhalb des DVG führen.
- 5.5. Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Vorführung ihres Hundes antreten oder nach zweimaligem Aufruf nicht wettkampfbereit sind, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Gleichfalls werden Teilnehmer bei Verstößen gegen die PO vom zuständigen Wertungsrichter oder bei Störung der Veranstaltung vom Gesamtleiter ausgeschlossen.



Stand: 05-2018

### 6. Finanzen – Kostenregelung

- 6.1. Die Beschaffung der Pokale Platz 1-3, Ehrenmedaillen und Siegerurkunden in der BSP gehen zu Lasten des DVG. Die Beschaffung der Pokale, der Ehrenmedaillen und Siegerurkunden in den Diplomen der offenen Prüfung trägt der Ausrichter. Ebenso trägt der DVG die Kosten der DVG -Präsidiumsmitglieder in der Veranstaltungsleitung.
- 6.2. Die Kosten für die Wertungsrichter trägt der DVG.
- 6.3. Ein Eintrittsgeld zum Zutritt in das Stadiongelande/Wettkampfgelande kann erhoben werden und legt der Ausrichter in Absprache mit dem Präsidium fest. Das Eintrittsgeld für einen evtl. Sportlerabend legt der Ausrichter selbst fest. Die Eintrittsgelder, die Überschüsse aus der Versorgung und die dem Ausrichter zur Verfügung gestellten Spenden verbleiben bei diesem, soweit nicht eine Zweckbindung vorgegeben ist.
- 6.4. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung dem/der Präsidenten/in des DVG beweispflichtig ist.
- 6.5. Die Kosten für die benötigten Drucksachen, Eintrittskarten für einen Sportlerabend, Werbung, Mieten und Vergütung an Mitarbeiter trägt der Ausrichter, soweit nicht über den DVG Sponsorenzusagen vorliegen.
- 6.6. Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters.
- 6.7. Das Meldegeld je Team beträgt 30,00 € und ist vom Teilnehmer nach Veröffentlichung und Bekanntgabe der Teilnehmerliste auf das Konto des Ausrichters zu überweisen. Die Meldegelder verbleiben beim Ausrichter  
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18.ten Lebensjahres sind von der Zahlung eines Meldegeldes ausgenommen.

### 7. Verschiedenes

- 7.1. Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden. Soweit Veterinärbehörden zusätzliche Auflagen machen, muss zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Nachweis erbracht werden.
- 7.2. Alle teilnehmenden Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein.



Stand: 05-2018

- 7.3. Die DVG BSP Wasserarbeit ist eine Spitzenveranstaltung des DVG. Bei der Ausrichtung und Durchführung haben Ausrichter, Veranstalter und Teilnehmer diesem Umstand Rechnung zu tragen.
- 7.4. Alle Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung DVG BSP Wasserarbeit und dieser Ordnung haben schriftlich zu erfolgen. Die Ergebnisse sind beiden Vertragspartnern zu überlassen.
- 7.5. Sofern ein Eintrittsgeld erhoben wird (Genehmigung durch DVG und Bestandteil der Bewerbung bzw. Vergabe der Veranstaltung) ist der freie Zutritt für die teilnehmenden Hundeführer, die Prüfungsleitung, die Mitglieder des DVG-Präsidiums sicher zu stellen.

**Nachsatz:**

Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

Die Ordnung DVG Ordnung zur BSP Wasserarbeit ist verankert in § 3.2.3.11 der DVG Satzung

Diese Ordnung wurde vom DVG Vorstand am 14.04.2018 beschlossen und tritt zum 01.05.2018 in Kraft

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig